

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 4. Mai 2017  
GZ. BMF-310205/0063-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12289/J vom 8. März 2017 der Abgeordneten Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Der ermäßigte Steuersatz von 10 % für Arzneimittel nach Z 34 der Anlage 1 zu § 10 Abs. 2 UStG 1994 beruht unionsrechtlich auf Artikel 98 Abs. 2 iVm Anhang III Z 3 der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG, der ein Verzeichnis der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze von den EU-Mitgliedstaaten angewendet werden können, enthält. Steuerrechtlich wird dabei keine Begriffsbestimmung der Arzneimittel vorgenommen, da diese dem zuständigen Regelungsbereich des Gesundheitswesens vorbehalten bleibt, der auf Unionsebene über die Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für die Humanarzneimittel harmonisiert ist. Die nationale Umsetzung dazu bildet das Arzneimittelgesetz (AMG), BGBl. Nr. 185/1983 idGF, weswegen dieses als maßgebliche innerstaatliche Norm zur Beurteilung der vom ermäßigten Steuersatz von 10 % erfassten Arzneimittel heranzuziehen ist.

Da Homöopathika gemäß § 1 Abs. 10 AMG als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes gelten, diese weiters entweder gemäß § 7 AMG zulassungspflichtig oder gemäß § 11 AMG registrierungspflichtig sind, ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 10 % auf Homöopathika gerechtfertigt.

Die Beurteilung der Wirksamkeit von homöopathischen Arzneispezialitäten obliegt nicht dem Bundesminister für Finanzen.

Zu 3.:

Der Umsatz an homöopathischen Arzneispezialitäten an Letztverbraucher kann aus steuerlichen Daten nicht beziffert werden.

Eine detaillierte Aufgliederung der Umsätze in den Abgabenerklärungen, wie sie zur Identifizierung der Umsätze aus homöopathischen Arzneimitteln nötig wäre, würde einen hohen bürokratischen Mehraufwand für Steuerpflichtige und Abgabenbehörden bedeuten, obwohl die Angaben ohne jede abgabenrechtliche Bedeutung wären.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

